

Satzung des SV Gloria Weilersbach

Stand: 15.03.2009

§1

Der Verein führt den Namen „SV Gloria Weilersbach“ (e.V.). Er hat seinen Sitz in Weilersbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977)

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem bayrischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

- a) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung und Instandsetzung der Sportanlagen und der Vereinsheime,
 - Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden: Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- f) Die Farben des Vereins sind: rot – schwarz

§ 3 a

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach b) trifft die engere Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Die engere Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich oder mündlich bei der Vorstandschaft um Aufnahme nachsucht.

b) Mitgliedschaft:

(1) Der Verein besteht aus:

- ordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern
- Schülern und Jugendlichen
- Ehrenvorständen und
- Ehrenmitgliedern

(2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Aktiver ist, wer sich sportlich in einer oder mehreren Abteilungen betätigt. Alle anderen Personen sind Passive.

- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit um 30.11. des laufenden Jahres möglich.

- d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht angekommen ist.

Über den Ausschuss entscheidet der Vereinsausschuss mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschuss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen

Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung in geheimer Abstimmung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- e) Die Wiederaufnahme eines geschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztendlich über den Ausschluss entschieden hat.
- f) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in d) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,--DM (51,13,-- Euro) und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder den Verbänden, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- g) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§6

Vereinsorgane sind:

- a) die engere Vorstandschaft,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung

§7

Die engere Vorstandschaft besteht aus

- dem 1. Vorstand und seinen beiden Stellvertretern (1. und 2. Stellvertreter),
- dem Vereinskassier,
- dem Wirtschaftsführer und
- dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand allein oder durch die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die stellvertretenden Vorstände nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorstandes zur Vertretung berechtigt sind.

Die engere Vorstandschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.

Recht und Pflichten die der Mitgliederversammlung zustehen, kann keines der anderen Vereinsorgane wahrnehmen. Die engere Vorstandschaft und der

Vereinsausschuss sind der Mitgliederversammlung gegenüber ihren Beschlüssen und Maßnahmen verantwortlich.

Beim Rücktritt oder Tod des 1. Vorstandes tritt der 1. Stellvertreter einstweilen kommissarisch an dessen Stelle. Innerhalb von drei Monaten nach Rücktritt oder Tod des 1. Vorstandes ist durch den kommissarischen Vorstand im Benehmen mit der engeren Vorstandschaft eine außerordentliche Mitgliederversammlung beauftragen, wenn sie die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht für notwendig erachtet.

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass die engere Vorstandschaft zum Abschluss von Geschäften mit einem geschäftswert von mehr als DM 20.000,-- (10.225,83,-- Euro) für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf. In begründeten Ausnahmefällen ist sie zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art berechtigt.

Zur Erledigung ihrer Geschäfte und über die besondere Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft erlässt die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung.

§8

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern der engeren Vorstandschaft,
 - b) den Abteilungsleiter,
 - c) 4 – 15 Beisitzern und
 - d) Den Ehrenvorständen
-
- (1) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorstand, im Falle dessen Verhinderung in numerischer Reihenfolge durch dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
 - (2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
 - (3) Haben Mitglieder der engeren Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses in diesen Vereinsorganen eine Doppel- oder Mehrfachfunktion inne, so steht ihnen bei Abstimmungen nur ein Stimmrecht zu.
 - (4) Der Vereinsausschuss kann sich zur Regelung für allgemeine, im Vereinsleben anfallende Arbeiten und Aufgaben vorsehen kann.

§9

- (1) Zu Ehrenvorständen können ehemalige 1.Vorstände ernannt werden, wenn sie sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Anträge auf Ernennung zu Ehrenvorständen kann jedes ordentliche Mitglied schriftlich mit der entsprechenden Begründung beim Vereinsausschuss einreichen. Der Vereinsausschuss entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder, ob der Antrag der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt:
 - Personen, die 30 Jahre ununterbrochen ordentliches Mitglied des Vereins waren und das 65.Lebensjahr vollendet haben.
 - Ordentliche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, in der Regel nach Vollendung des 50.Lebensjahres.Anträge auf Ernennung zu Ehrenmitgliedern kann jedes ordentliche Mitglied schriftlich mit der entsprechenden Begründung beim Vereinsausschuss einreichen.
Der Vereinsausschuss entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder.
- (3) Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind von der Betragspflicht befreit.

§10

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, in der Regel im 1. Quartal. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen von dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbetrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl der Vorstandschaft und der Vereinsausschussbeträge, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Jedes ordentliche Mitglied hat die Möglichkeit, bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftliche Anträge beim 1. Vorstand einzureichen. Schriftliche Anträge ergänzen die Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre die Mitglieder der engeren Vorstandschaft, den Vereinsausschuss und einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18.Lebensjahr

vollendet haben und seit mindestens 6 Monate ordentliches Mitglied des Vereins sind.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand (oder dessen Stellvertreter) geleitet. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit und im Regelfall in offener Abstimmung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand geleitet, der aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht und von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vor den Wahlgängen gewählt wird. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn mindestens 50% der anwesenden ordentlichen Mitglieder oder die engere Vorstandschaft den Antrag stellen, so werden Wahlen durch Stimmzettel geheim durchgeführt. Bei geheimer schriftlicher Wahl gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie bei der offenen Wahl. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§11

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen können finanzielle Rücklagen bilden. Allerdings fällt bei der Auflösung einer Abteilung das abteilungseigene Vermögen, die Rücklagen und die Sportausrüstung an den Hauptverein.
- (3) Das Benutzungsrecht von Vereinsanlagen, welche mit erhöhten Beiträgen oder Sonderbeiträgen der Angehörigen einer Abteilung finanziert wurden, liegt bei den Angehörigen der jeweiligen Abteilung.

§12

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Betrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung. Über Höhe und Fälligkeit

von Aufnahmegebühren bzw. erhöhten Beiträgen entscheiden die jeweiligen Abteilungen.

§13

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§14

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einbehaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der ersten Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Das nach Auflösung/ Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen in der Gemeinde Weilersbach mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (3) Absatz (2) Satz 2 kann nur mit Zustimmung der Gemeinde Weilersbach geändert werden
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt abzuzeigen. Satzungsänderungen, welche in §3 genannte, gemeinnützige Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§15

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2009 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Es folgen die Unterschriften von mindestens 7 Vereinsmitgliedern:

Arnon Bernbard
Hugo Müller
Harker Dörfer

Jan Polak
Marco Greger
Hans
Hans